



KOMMUNAL- POLITISCHER FÜHRERSCHEIN

Grundwissen für Bezirksverordnete



Liebe Freunde,

wir möchten Sie professionell bei Ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit unterstützen. Mit unseren Veranstaltungen bieten wir allen interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Themen.

Die Vermittlung des notwendigen Knowhows für Engagierte und solche, die es werden wollen, steht dabei im Vordergrund.

Ob Sie sich für die Grundlagen kommunalpolitischen Wissens interessieren, Ihre Fachkenntnisse vertiefen wollen oder in der Diskussion aktueller politischer Themen auf den neuesten Stand kommen möchten, bei uns finden Sie interessante Angebote.

Sie sind auf der Suche nach Bildungsangeboten für spezielle Fragestellungen?

Selbstverständlich freuen wir uns jederzeit über Anregungen von Ihnen. Wir bieten Ihnen unser Wissen. Kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Grundwissen für Bezirksverordnete

(Thorsten Reschke)

Inhalt

Vorwort	4
I. Berliner Bezirke und die Aufgabenverteilung zum Senat	5
1. Rechtsstellung der Berliner Bezirke	6
2. Aufgabenverteilung zwischen Senat und Bezirken	9
II. Die Bezirksverordnetenversammlung	14
1. Rechtsstellung der Bezirksverordnetenversammlung	14
2. Wahl der Bezirksverordnetenversammlung	15
3. Organe der Bezirksverordnetenversammlung	16
III. Das Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung	19
1. Zeitaufwand	19
2. Rechte als Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung	20
3. Pflichten als Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung	21
4. Entschädigung	22
IV. Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen	23
1. Organisation der Sitzungen	23
2. Anfragen an das Bezirksamt	25
3. Anträge an das Bezirksamt	28
4. Antrag beschlossen – wie geht es weiter?	32
V. Tue Gutes – und rede darüber	34
VI. Praktische Tipps zum Einstieg	37
Literatur	39

NOTIZEN

Vorwort

Dieses Handbuch richtet sich an Mitglieder in den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin, an bereits kommunalpolitisch Aktive wie auch an die, die derzeit mit einer Kandidatur liebäugeln oder vielleicht auch schon als Kandidatinnen oder Kandidaten nominiert worden sind.

Es ist für die praktische Anwendung erstellt worden. Das Handbuch gliedert sich modular und kann auch einzeln oder in abweichender Reihenfolge gelesen hilfreich sein. Der Text ist bewusst einfach formuliert, um eine eventuelle anfängliche Distanz zum Thema zu überwinden.

Schon seit vielen Jahren wird diskutiert, wie die Aufgabenverteilung zwischen Senat und Bezirken neugestaltet werden kann. Vielleicht bietet die kommende Wahlperiode die Gelegenheit, eine ausreichend stabile politische Mehrheit auf Landesebene zu finden, um mutig Kompetenzen neu zu ordnen, öffentliche Finanzmittel gerechter zu verteilen und die Verwaltung insgesamt effektiver zu gestalten. Dann schreibe ich ein neues Handbuch.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Berlin, im Oktober 2020

Thorsten Reschke

I. Berliner Bezirke und die Aufgabenverteilung zum Senat

Es ist leider etwas untergegangen, aber Berlin feierte im Jahr 2020 ein besonderes Jubiläum: **100 Jahre Groß-Berlin**. Die Stadt wuchs mit der rasanten Industrialisierung seit Beginn der 1880er Jahre zur größten und dynamischsten Wirtschaftsregion Deutschlands. Sie war seit 1871 auch Hauptstadt des Deutschen Reiches und parallel zum Wirtschaftsboom stieg die Einwohnerzahl so sprunghaft an, dass diese im Bereich Alt-Berlins keinen Platz mehr fanden und auf die umliegenden Städte und Gemeinden ausweichen mussten. Diese Städte und Gemeinden rund um das alte Berlin waren jedoch selbständig – und durchaus selbstbewusst.

Weder war die Briefzustellung einheitlich geregelt noch die Verwaltung von Krankenhäusern oder Schulen, auch Polizei und Justiz regelte jede Stadt für sich allein. Der Stadthistoriker Herbert Schwenk beschreibt die Situation so: „Um 1900 bestand bei den 151 Städten und Gemeinden im Berliner Raum ein Nebeneinander von 43 verschiedenen Gas-, 17 Wasser- und 15 Elektrizitätswerken.“ Rund zwölf Jahre später existierten im Bereich des heutigen Berlin 16 verschiedene Straßenbahnbetriebe nebst unterschiedlichen Tarifen. Und „während der Tegeler See zum Beispiel Berlin als Trinkwasserreservoir diente, leiteten die Gemeinden Reinickendorf und Tegel ihre Abwässer in den See.“ Die Angaben aus den letzten Absätzen stammen übrigens von der Internetseite der Berliner Senatskanzlei, die zum Jubiläum eine – wirklich interessante – gesonderte Internetseite gestaltet hat: **www.berlin.de/berlin100**

Es musste etwas passieren und so kam es, ähnlich wie in London oder Prag, zu einer Eingemeindung. Dem alten Berlin wurden sieben bis dahin selbstständige Nachbarstädte, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke einverleibt. Es kam zur Bildung von „Groß-Berlin“, einer

NOTIZEN

NOTIZEN

Stadt, die plötzlich über Nacht zur flächenmäßig zweitgrößten Stadt der Welt wurde – nur Los Angeles war damals größer. Die erforderliche Mehrheit bekommt das Gesetz in der Preussischen Landesversammlung erst im dritten Anlauf und dann auch nur knapp. Denn der Widerstand in den wohlhabenden Vororten, wie etwa Charlottenburg, Zehlendorf oder Spandau, war erheblich. Aber die Entscheidung wirkt in Teilen auch bis heute fort: Sowohl die heutigen Stadtgrenzen wie auch die Zweiteilung der Berliner Verwaltung oder die Bildung einer Bezirksversammlung und die Entsendung von Deputierten stammen aus der Zeit des „Groß-Berlin“.

1. Rechtsstellung der Berliner Bezirke

Wir müssen gleich zu Beginn ein Missverständnis ausräumen. Sie kennen die grundlegende Struktur der Bundesrepublik Deutschland, die Aufteilung in den Bund einerseits und in die (Bundes-)Länder andererseits. Wenn Sie sich nun eine Karte des Landes Brandenburg und eine Karte von Berlin nebeneinanderlegen, dann wissen Sie, dass sowohl Brandenburg als auch Berlin Länder der Bundesrepublik Deutschland sind.

Die Karte des Landes Brandenburg wird wahrscheinlich noch kleinteiligere Angaben machen, zumindest die Landkreise und kreisfreien Städte. Aber je nachdem, was für eine Karte Sie für Brandenburg gewählt haben, gibt es noch kleinteiligere Angaben, die die Gemeinden darstellen. Im Aufbau der Bundesrepublik stellen die Gemeinden die unterste Stufe der öffentlichen Verwaltung dar. Sie sind Teil der Bundesländer, verwalten sich jedoch selbst und sind durch das Grundgesetz in ihren Rechten geschützt.

Auch ihre Karte von Berlin wird wahrscheinlich noch kleinteiligere Angaben machen. Sie wird wahrscheinlich die zwölf Bezirke der Stadt zeigen, die seit dem Jahr 2001 existieren. Und vielleicht auch die Ortsteile in den einzelnen Bezirken der Stadt. Aber da es in Deutschland laut Grundgesetz Gemeinden gibt, muss dies auch in Berlin der Fall sein. Die Frage ist nun: Wo finden wir im Verwaltungsaufbau von Berlin die Gemeinden?

So schwierig sollte das ja eigentlich nicht sein, denn die Antwort könnte leichtfertig lauten, dass die Gemeinden entweder durch die Bezirke oder durch die Ortsteile repräsentiert werden – aber diese Antwort wäre in beiden Fällen falsch. So naheliegend die Antwort auch insbesondere mit einem Blick auf die Karten von Berlin und Brandenburg wäre, sie entspricht nicht den Regelungen in der Verfassung von Berlin.

Dort ist jedenfalls in Art. 1 Abs. 1 festgeschrieben, dass **„Berlin (...) zugleich ein deutsches Land und eine Stadt“** ist. Und diese Regelung wird so verstanden, dass es innerhalb Berlins keine weiteren Gemeinden gibt. Wenn es innerhalb Berlins keine Gemeinden gibt, es aber zumindest eine Gemeinde geben muss, dann muss Berlin selbst diese eine Gemeinde im Sinne des Grundgesetzes sein. Und so ist es auch. Denn in der Verfassung von Berlin heißt es in Art. 3 Abs. 2 weiter, dass **„Volksvertretung, Regierung und Verwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungen (...) die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land“** wahrnehmen. Die Volksvertretung in unserer Stadt ist das Abgeordnetenhaus von Berlin, die Regierung ist der Senat von Berlin und der Begriff Verwaltung erklärt sich in diesem Zusammenhang noch von selbst. Damit ist klar, zumindest die Bezirke Berlins sind keine Gemeinden im Sinne des Grundgesetzes.

NOTIZEN

NOTIZEN

In einer den Berlinerinnen und Berlinern sehr eigenen nonchalanten Art könnte man nun natürlich „Na und?“ fragen und mit dem aus der BVG-Werbung bekannten Ausspruch „Is mir egal“ zur weiteren Tagesordnung übergehen. Doch so einfach ist es leider nicht, denn die Tatsache, dass die Berliner Bezirke in ihrer Rechtsstellung keine Gemeinden darstellen, hat Auswirkungen auch auf das kommunalpolitische Engagement, auf die ich im Bereich **„Die Bezirksverordnetenversammlung“** eingehen möchte.

Denn eine Gemeinde ist grundsätzlich für alle Belange ihres Gebietes selbst zuständig, man sagt auch, die Gemeinden haben Rechtspersönlichkeit, sie können also selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Dies ist den Bezirken verwehrt und so stellt auch Art. 2 Abs. 1 der Berliner Verfassung klar, dass die Bezirke **„Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit“** sind. Wenn Sie somit gegen eine Entscheidung eines Bezirks gerichtlich vorgehen wollen, dann verklagen Sie das Land Berlin – und nicht den entsprechenden Bezirk. Der Bezirk selbst kann nicht verklagt werden, weil er keine Rechtspersönlichkeit hat. Zugegeben, dass das Land Berlin dann allerdings vor Gericht durch den jeweiligen Bezirk vertreten werden wird, macht die Sache für den juristisch oder kommunalpolitisch Ungeübten nicht unbedingt einfacher.

Noch ein Beispiel zur fehlenden Rechtspersönlichkeit der Bezirke: Innerhalb eines durch die Senatsverwaltung für Finanzen gesetzten Rahmens stellen die Bezirksämter alle zwei Jahre einen Entwurf für den bezirklichen Haushaltsplan auf, welcher dann in der Bezirksverordnetenversammlung diskutiert und zur Abstimmung gebracht wird. Oft wird dabei die besondere Verantwortung der Verordneten hervorgehoben, insbesondere wenn es um finanzielle Kürzungen oder gar die Schließung von Einrichtungen geht. Doch auch der Etat-Beschluss der Verordnetenversammlung ist nur ein Entwurf, der über das Bezirksamt und die Senatsfinanzverwaltung an das

Abgeordnetenhaus von Berlin geleitet, dort diskutiert und letztendlich im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes Berlins beschlossen wird.

Da nun Berlin sowohl Bundesland als auch Stadt als auch Gemeinde ist, finden Sie häufig die Bezeichnung, dass Berlin eine **Einheitsgemeinde** sei. Das bedeutet aber nicht, dass die Stadt zwingend eine zentralistisch organisierte Stadtverwaltung haben muss. Denn allein schon die Größe der Stadt und die Zahl der Einwohner macht es erforderlich, dass es einen „lokalen Unterbau“ der Verwaltung geben muss, eine zusätzliche Ebene, die sich vor Ort kümmert – und das sind die **Berliner Bezirke**. Die Berliner Verwaltung ist deshalb zweigeteilt, es gibt einerseits die Ebene der Hauptverwaltungen, auch Senatsverwaltungen genannt, und andererseits die Bezirksverwaltungen. Dieser Aufbau besteht in Berlin übrigens seit dem Jahr 1920.

2. Aufgabenverteilung zwischen Senat und Bezirken

Welche Verwaltungsebene hat in Berlin welche Aufgaben? Wofür sind die Senatsverwaltungen zuständig und wofür die Bezirksverwaltungen? Auch dazu finden wir in der Verfassung von Berlin Angaben. Aber es ist eine verwirrende und komplizierte Materie, die einen (am Anfang) durchaus frustrieren kann. Sie haben deshalb jetzt drei Möglichkeiten, um mit dem Thema Aufgabenverteilung zwischen Senat und Bezirken umzugehen:

- Variante 1: Sie ignorieren das Thema (fürs Erste) einfach, Sie lesen vielleicht lieber die Abschnitte **„Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen“** und **„Praktische Tipps zum Einstieg“**, organisieren sich im Mandat, vertiefen sich in die The-

NOTIZEN

NOTIZEN

men und lernen Leute kennen. Ich habe Verordnete kennen- und schätzen gelernt, die sich unstreitig über Jahre erfolgreich in ihrem Bezirk engagierten, ohne auch nur die Spur einer Kenntnis über die Aufgabenverteilung gehabt zu haben. Das geht, sehr gut sogar, denn vieles ergibt sich später auch von selbst.

- Variante 2: Der Nachteil von Variante 1 ist, dass Sie vielleicht irgendwann einmal eine Initiative vorbereiten, die ein wichtiges Thema aufnimmt und mit einer wunderbaren Lösung aufwartet, aber leider nicht in den Bezirk gehört, sondern in das Abgeordnetenhaus von Berlin. Das kann passieren, wenn die Aufgabenverteilung nun einmal in Richtung Landesebene weist. Wollen Sie sich dem Thema schon widmen, es aber nicht übertreiben, dann überblättern Sie die folgenden Seiten und steigen beim Punkt „Zusammenfassung zur Aufgabenverteilung“ wieder ein.
- Variante 3: Sagen Sie nicht, ich hätte es nicht gesagt, Sie wollten es so und deshalb lesen Sie jetzt einfach weiter und wählen die harte Tour über die Verfassung von Berlin, das Zuständigkeitsgesetz und die Zuständigkeitskataloge.

Aufgabenverteilung laut Verfassung von Berlin

Es heißt in Art. 67 Abs. 1 der Verfassung von Berlin, dass der „**Senat (...) durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung**“ wahrnimmt. Weiter heißt es in Art. 67 Abs. 2, dass die „**Bezirke (...) alle anderen Aufgaben der Verwaltung**“ wahrnehmen. Und das klingt auch erst einmal hilfreich, um die Frage nach den Zuständigkeiten zu beantworten.

Fangen wir mit den Bezirken an, denn diese sind somit für alle Aufgaben der Verwaltung in Berlin zuständig – mit Ausnahme der Aufgaben, die von **gesamtstädtischer Bedeutung** sind, denn für diese gesamtstädtischen Aufgaben ist der Senat zuständig. Damit hätten wir die Frage nach

den Zuständigkeiten beantwortet, was uns im Einzelfall aber nichts bringt, denn es bleibt die Frage, was denn nun eine Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung ist?

Die Verfassung von Berlin zählt dazu in Art. 67 Abs. 1 S. 2 Beispiele abschließend auf. Von gesamtstädtischer Bedeutung und damit eine Aufgabe des Senats sind die ministeriellen **„Leitungsaufgaben“**, wie Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht. Weiterhin gehören die **„Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung“** in den eindeutigen Zuständigkeitsbereich des Senats. Diese Beispiele sind sicherlich selbsterklärend und auch nachvollziehbar.

Komplizierter wird es, wenn auch **„einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen“** als Beispiel für eine gesamtstädtische Aufgabe angesehen werden sollen. Darunter versteht man u.a. Aufgaben, deren Wirkung über die Grenzen einzelner Bezirke hinweg gehen oder unmittelbar die Stadt Berlin in ihrer Gesamtheit betreffen. Klar ist aber auch: Welche Aufgabe „zwingend“ in die Zuständigkeit des Senats gehört, lässt sich nicht abstrakt nach allgemeinen Kriterien bestimmen, sondern muss im konkreten Einzelfall aufgabenbezogen erfolgen. Was als Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung anzusehen ist, muss zusätzlich – so sagt es die Berliner Verfassung – durch Gesetz festgelegt werden.

Zuständigkeitsgesetz und Zuständigkeitskataloge

Diese gesetzliche Abgrenzung der Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung, die in den Zuständigkeitsbereich des Senats fallen, von „allen anderen Aufgaben der Verwaltung“, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen fallen, wird in Berlin über das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz geregelt. Das findet immer Anwendung, wenn nicht im Einzelfall besondere

NOTIZEN

NOTIZEN

Vorschriften bestehen. Dies ist zum Beispiel im Bereich der Polizei- und Ordnungsaufgaben durch das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz der Fall.

Dieses Berliner Zuständigkeitsgesetz verweist in seinem § 4 Abs. 1 auf einen allgemeinen Zuständigkeitskatalog, der ist ein Anhang zum Zuständigkeitsgesetz. Dieser Zuständigkeitskatalog listet 17 Aufgabenbereiche auf, wie zum Beispiel das Rechtswesen (Nr. 2), das Haushaltswesen (Nr. 5) oder Schulen (Nr. 16). Und innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche werden konkrete Aufgaben angeführt, wie zum Beispiel das Gnadenrecht, die Vorgabe von Globalsummen für die bezirklichen Haushaltspläne oder die Schulaufsicht. Jede einzelne Aufgabe, die in den Aufgabenbereichen dieses Zuständigkeitskataloges explizit genannt ist, gehört zu den Aufgaben der Senatsverwaltungen. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke.

Dazu ein Beispiel. Wir nehmen uns den Aufgabenbereich Nr. 16 dieses Zuständigkeitskataloges, der die Schulen und Volkshochschulen behandelt. Darin finden Sie derzeit acht Absätze, in den zahlreiche Aufgaben beschrieben sind, die die Schulen in der Stadt betreffen und die über die Erwähnung im Katalog in den Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Bildung fallen. Wir finden die Schulaufsicht (Abs. 1), die Schulorganisation (Abs. 3) oder die Lehrkräfte (Abs. 3) etc. Soweit so gut. Nun muss an solch einer Schule aber irgendwann einmal etwas repariert oder saniert werden. Dazu finden Sie im Aufgabenbereich Nr. 16 keine Angaben, deshalb gehören diese Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich des Senats und sind als nicht aufgeführte Aufgaben durch die Bezirke zu erledigen.

Zur Erinnerung: Das Zuständigkeitsgesetz kommt nicht zur Anwendung, wenn im Einzelfall besondere Vorschriften bestehen. Und das ist zum Beispiel im Berliner Polizeigesetz der Fall.

Dieses spezielle Gesetz enthält die Aufgaben, Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahrensvorschriften der Berliner Ordnungsbehörden und der Berliner Polizei. Ordnungsbehörden in Berlin sind sowohl die Senatsverwaltungen wie auch die Bezirksämter, die gemeinsam mit der Polizei und anderen Behörden für die Gefahrenabwehr in der Stadt zuständig sind.

Auch dieses Polizeigesetz hat, wie schon das Zuständigkeitsgesetz, einen Gesetzesanhang, der durch einen zusätzlichen Zuständigkeitskatalog gebildet wird. Da es um die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geht, müssen die behördlichen Zuständigkeiten besonders eindeutig geregelt sein, auch um im Zweifel schnell handeln zu können. Dem trägt dieser besondere Katalog auch schon durch seinen Aufbau Rechnung: Er ist in Abschnitte gegliedert, wobei der erste Abschnitt die Ordnungsaufgaben der Senatsverwaltungen behandelt, der zweite Abschnitt die Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen und der dritte Abschnitt die Ordnungsaufgaben von Behörden, wie der Berliner Polizei oder der Feuerwehr.

Zusammenfassung zur Aufgabenverteilung

Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den Senatsverwaltungen und den Bezirksverwaltungen. Grundsätzlich sind die Bezirksverwaltungen für alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in der Stadt zuständig. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn es sich um eine Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung handelt.

Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung sind die ministeriellen **„Leitungsaufgaben“**, wie Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht. Auch die **„Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung“** gehören unstreitig dazu. **„Einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen“**

NOTIZEN

NOTIZEN

werden ebenfalls zu den Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung gerechnet und über das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz und den allgemeinen Zuständigkeitskatalog konkret benannt. Alle im allgemeinen Zuständigkeitskatalog nicht aufgeführten Aufgaben sind nicht von gesamtstädtischer Bedeutung und somit Aufgaben der Bezirke.

Jede bei der Bezirksebene verbleibende Aufgabe wird grundsätzlich auch in allen Bezirken wahrgenommen. Wenn alle Bezirke zustimmen, dann gibt es die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben der Bezirksebene bei einem oder mehreren Bezirken zu bündeln (sog. Regionalisierung). Für den Bereich der Polizei- und Ordnungsaufgaben gibt es mit dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz und dessen gesondertem Zuständigkeitskatalog zusätzliche Regelungen für die Aufgabenverteilung zwischen der Landes- und der Bezirksebene.

II. Die Bezirksverordnetenversammlung

1. Rechtsstellung der Bezirksverordnetenversammlung

Im Bezirksverwaltungsgesetz finden sich die Regelungen, die die innere Organisation der Bezirke betreffen. Da ein Bezirk als solcher selbst nicht agieren kann, benötigt er einzelne Personen oder Gruppen von Personen, die (stell-)vertretend für ihn handeln. Sie kennen das aus Ihrer Partei oder einem Verein, die beide ebenfalls selbst nicht agieren können, dafür aber Vertreter haben, zum Beispiel einen Vorstand, eine Mitgliederversammlung oder einen Parteitag. Diese Vertreter nennt man juristisch Organe – und Organe hat auch jeder Bezirk. Organe der Bezir-

ke sind das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung. Welche Stellung und welche Aufgaben diesen beiden Organen zukommt und welches Verhältnis sie zueinander haben, wird ebenfalls durch das Bezirksverwaltungsgesetz geregelt.

In jedem Bezirk ist eine Bezirksverordnetenversammlung zu wählen, dass fordert die Berliner Verfassung. Aus der Rechtsstellung der Bezirke im Land Berlin, die eben keine Gemeinden im Sinne des Grundgesetzes sind, folgt, dass die Bezirksverordnetenversammlung dem Gemeinderat, wie man ihn vielleicht aus dem übrigen Bundesgebiet kennt, nur „entspricht“. Sie ist aber nicht mit dem Gemeinderat gleichzusetzen. Sie ist ein reines Verwaltungsorgan und an der Gesetzgebung des Landes Berlins nicht beteiligt.

2. Wahl der Bezirksverordnetenversammlung

Die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wie wir es gewohnt sind, in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl. Die Wahl ist zwingend an die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin gekoppelt. Endet die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, dann endet auch die Wahlperiode der Verordnetenversammlungen.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Monate vor der Wahl ihren Wohnsitz in Berlin haben. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dabei ist nicht erforderlich, dass Sie in dem Bezirk, in dem Sie als Verordneter gewählt werden wollen, auch wohnen, es reicht der Wohnsitz in Berlin. Das aktive und passive Wahlrecht haben auch Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates.

NOTIZEN

NOTIZEN

Die Wahl ist eine reine Verhältniswahl mit starren Listen als Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergemeinschaften. Das in vielen Bundesländern bei Kommunalwahlen übliche Kumulieren, also das Häufen mehrerer Stimmen auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten, oder Panaschieren, also das Verteilen mehrerer Stimmen auf verschiedene Wahlvorschläge, ist in Berlin nicht vorgesehen. Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel, auf dem nur eine Stimme zu vergeben ist.

Die Auszählung der Stimmen und deren Verteilung auf die zu vergebenden 55 Mandate erfolgt unter Anwendung eines speziellen Auszählverfahrens, dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, wobei eine Sperrklausel von drei Prozent der abgegebenen Stimmen berücksichtigt wird.

Die Ausführungen zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung habe ich bewusst kurzgehalten, denn Sie werden als (späteres) Mitglied dieser Versammlung damit nichts zu tun haben. Sie steigen ins Spiel ein, wenn die Wahlen beendet, die Stimmen ausgezählt und die Stärkeverhältnisse der Fraktionen unter den 55 Mitgliedern der Verordnetenversammlung feststehen – oder Sie rücken in der laufenden Wahlperiode ein, um eine Kollegin oder einen Kollegen zur ersetzen, die aus welchen Gründen auch immer ausgeschieden sind.

3. Organe der Bezirksverordnetenversammlung

Wie auch der Bezirk, so kann die Bezirksverordnetenversammlung als solche selbst nicht agieren. Sie kann Beschlüsse fassen, aber auch sie benötigt dafür Vertreter, sie benötigt Organe, die die Arbeit überhaupt erst einmal ermöglichen. Die Organe der Bezirksverordnetenversammlung sind der Vorstand, der Ältestenrat, die Ausschüsse und die Fraktionen.

Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung

Jede Verordnetenversammlung wählt eine Vorsteherin bzw. einen Vorsteher, der diese in allen Angelegenheiten vertritt und innerhalb ihrer Räume auch das Hausrecht ausübt. Die Vertretung der Verordnetenversammlung durch den Vorsteher oder die Vorsteherin umfasst den Bereich innerhalb wie außerhalb der Versammlung, den Schriftverkehr mit dem Bezirksamt, alle Aufgaben der Repräsentation und auch deren Rechtsgeschäfte. Gemeinsam mit der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher werden eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sowie die restlichen Mitglieder des Vorstands gewählt. Die Geschäftsordnung einer Bezirksverordnetenversammlung regelt alles weitere zur Wahl und zur Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Ältestenrat

Jede Verordnetenversammlung muss einen Ältestenrat bilden, der – trotz vieler Ähnlichkeiten – kein Ausschuss ist. Der Ältestenrat berät die Vorsteherin bzw. den Vorsteher, die den Ältestenrat auch leiten. Der Ältestenrat bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und dient dem internen Meinungsaustausch zwischen Fraktionen, er ist dabei kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat tagt zumindest einige Tage vor jeder Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Sollte es dort mal die Gemüter erhitzen, dann kann zur Schlichtung oder Beruhigung der Lage auch zwischendurch eine Sitzung des Ältestenrates durch Antrag zur Geschäftsordnung einberufen werden. Die jeweilige Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung regelt die Größe und die Zusammensetzung des Ältestenrates.

Ausschüsse

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann die Bezirksverordnetenversammlung Ausschüsse einsetzen, wobei jede Fraktion in jedem Ausschuss zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ent-

NOTIZEN

NOTIZEN

senden darf (sog. Grundmandat). Die Verteilung der Ausschusssitze wird zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Verordnetenversammlung vereinbart. Jede Versammlung kann auch mit Mehrheit grundsätzlich frei entscheiden, wie viele Ausschüsse gebildet werden und wie die thematische Zuordnung erfolgt. Zwingend vorgegeben ist die Einrichtung eines Integrationsausschusses, eines Ausschusses für Eingaben und Beschwerden sowie eines Jugendhilfeausschusses. Die Größe des Integrationsausschusses soll regelmäßig 15 Mitglieder nicht überschreiten, die der weiteren Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 13 Bezirksverordnete begrenzt werden. Besondere gesetzliche Regelungen bestehen für den Jugendhilfeausschuss.

Weitere Besonderheiten bestehen bei der Hinzuziehung von Bürgerdeputierten, also ebenfalls ehrenamtlich tätigen Personen, die jedoch von den Fraktionen vorgeschlagen und durch die Bezirksverordnetenversammlung als Mitglieder eines Ausschusses gewählt werden können. Jeder Ausschuss wählt zumindest eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese laden zu den Ausschusssitzungen ein und leiten die jeweiligen Sitzungen, die in der Regel öffentlich tagen.

Fraktionen

Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind. Die Fraktionen entscheiden selbst, wer für sie als Vertreter in die einzelnen Ausschüsse entsandt wird bzw. wer als Stellvertreter fungieren soll.

III. Das Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung

Eine Formalie zu Beginn: Auch wenn es den wenigsten auffällt und immer wieder gern in Zeitungen oder Medien anderweitig dargestellt wird, Sie sind künftig Verordnete bzw. Ordnete – und keine Abgeordnete bzw. Abgeordnete. Die Bezirksverordnetenversammlung ist auch kein Parlament – sondern eine Verordnetenversammlung. Aus diesem Grund gibt es dort auch „nur“ einen Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, und keinen Petitionsausschuss wie zum Beispiel im Deutschen Bundestag oder im Berliner Abgeordnetenhaus.

„Mimimi“ mag man nun denken. Aber Sie sind als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung Teil der Verwaltung, der Exekutive, und nicht des Parlaments, der Legislative. Nur nebenbei, „Teil der Verwaltung“ bedeutet übrigens nicht, dass Sie dabei auch zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes werden. Aber weil Sie nun einmal keinem Organ mit der Kompetenz zur Gesetzgebung angehören, können Sie sich auch nicht auf eine politische Immunität oder Indemnität berufen. Und das soll es zu den Formalien auch erst einmal sein.

1. Zeitaufwand

Beginnen wollen wir mit Ihrer künftig wertvollsten Ressource: Ihrer Zeit! Sie müssen damit rechnen, dass an zehn von zwölf Monaten im Jahr Sitzungen stattfinden werden. Sie werden einmal pro Monat zur Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung eingeladen werden, wobei eine reine Sitzungsdauer von vier bis sechs Stunden anzunehmen ist. Sie werden ein bis drei Ausschüsse übernehmen dürfen, die in der Regel ebenfalls einmal im Monat stattfinden und wo

NOTIZEN

NOTIZEN

Sie von einer Sitzungsdauer von anderthalb bis drei Stunden ausgehen dürfen. Die Fraktion, der Sie angehören, trifft sich wahrscheinlich dreimal pro Monat und auch diese Sitzungen können anderthalb bis drei Stunden umfassen.

Und das ist jeweils nur die reine Sitzungsdauer, noch nicht berücksichtigt sind eventuelle Fahrzeiten sowie Zeiten zur Vorbereitung bzw. Nachbereitung von Sitzungen. Der vorpolitische Raum, also Bürgerinitiativen, Vereine oder Nachbarschaftsgruppen, lädt Sie zu Sitzungen, Gesprächen oder Begehungen ein, womit Sie mindestens monatlich rechnen müssen. Und um alles abzurunden denken Sie bitte auch an die Vorstandssitzungen oder Veranstaltungen Ihrer Parteigliederungen ... von Ihrer Familie, Ihrer Freizeit und Ihrer Arbeit nicht zu reden.

2. Rechte als Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung

Sie haben in allererster Linie das Recht auf eine **freie Mandatsausübung**. Sie haben in den Sitzungen der Verordnetenversammlung und deren Ausschüssen ein **Rederecht**. Da Sie das bezirkliche Verwaltungshandeln anregen und kontrollieren dürfen, muss Ihnen zudem ein Fragerecht und ein Antragsrecht zustehen. Wie Sie Ihr Frage- und Antragsrecht ausüben können, wollen wir uns im Punkt „**Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen**“ ausführlicher anschauen.

Da nicht jede Antwort auf Ihre Fragen zufriedenstellend ausfallen muss, steht Ihnen ein **Akteneinsichtsrecht** zu. Und da Anträge in der Verordnetenversammlung nur Sinn machen, wenn darüber auch entschieden werden kann, haben Sie ein **Stimmrecht** in der Bezirksverordneten-

versammlung und den Ausschüssen. Alle diese Rechte unterliegen in der Ausübung einigen Regularien, die zum Beispiel in der Geschäftsordnung geregelt werden – aber man kann Ihnen diese Rechte nicht nehmen.

3. Pflichten als Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung

Eng mit dem Recht auf freie Mandatsausübung geht die Pflicht auf eine **gewissenhafte Mandats-erfüllung** einher. Die Bezirksverordnetenversammlungen sind mit ihren 55 Mitgliedern wahrlich nicht üppig ausgestattet, zumal Sie kommunalpolitische Verantwortung in Bezirken mit 270.000 bis 400.000 Einwohnern haben.

Jede Verordnete bzw. jeder Verordneter, welcher – aus welchen Gründen auch immer – in der ehrenamtlichen Tätigkeit ausfällt, hinterlässt eine Lücke, die nur schwer zu schließen ist. Die Sitzungen, an denen Sie nicht teilnehmen können, müssen andere zusätzlich abdecken. Häufig ist eine Unterbrechung eines Engagements in der Verordnetenversammlung durchaus begründet, für die Kolleginnen und Kollegen nachvollziehbar und nur von kurzzeitiger Dauer. Aber das ist leider nicht immer der Fall.

Meine herzliche Bitte ist: Wenn Sie als Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung Ihren Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum nicht mehr nachkommen können, dann prüfen Sie sich selbst und entscheiden Sie sich im Zweifel dazu, das Mandat abzugeben. Über den Wahlvorschlag Ihrer Partei wird dann der nächste Kandidat bzw. die nächste Kandidatin nachrücken können, an den Mehrheitsverhältnissen muss sich also nichts ändern.

NOTIZEN

NOTIZEN

Als Mitglied einer Verordnetenversammlung unterliegen Sie hinsichtlich von vertraulichen Informationen und Unterlagen oder auch in nicht-öffentlichen Sitzungen einer **Verschwiegenheitspflicht**. Diese sollten Sie sehr ernst nehmen, da im Zweifel strafrechtliche Konsequenzen drohen. Ebenfalls sehr ernst zu nehmen sind Fälle einer möglichen **Befangenheit**. Bezirksverordnete dürfen sowohl an Beratungen wie auch Entscheidungen nicht mitwirken, wenn sie davon u.a. in einem Verwaltungsverfahren selbst als Beteiligter oder als dessen Angehöriger oder Vertreter betroffen wären.

4. Entschädigung

Das Engagement als Verordnete oder Verordneter in der Bezirksverordnetenversammlung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die Sie eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese setzt sich zusammen aus einer **Grundentschädigung** i.H.v. 15% der Grundentschädigung eines Mitglieds des Berliner Abgeordnetenhauses. Seit der letzten Erhöhung im Januar 2020 beträgt die Grundentschädigung ca. 935 Euro pro Monat.

Sofern Sie an einer Sitzung tatsächlich teilnehmen und dies mit Ihrer Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste belegen, erhalten Sie zusätzlich ein **Sitzungsgeld**. Dieses beträgt 31 Euro für die Teilnahme an der BVV-Sitzung sowie 20 Euro für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Ausschusses oder der Fraktion. Monatlich erhalten Sie zudem eine Fahrgeldentschädigung i.H.v. derzeit 41 Euro.

IV. Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen

Allgemein umschrieben besteht die Aufgabe eines Mitglieds einer Bezirksverordnetenversammlung in der Anregung von Verwaltungshandeln im Bezirk und der Kontrolle der Arbeit des Bezirksamtes. Die Anregung des Verwaltungshandelns erfolgt zum Beispiel über Anträge, die im Bezirksverwaltungsgesetz auch als Ersuchen und Empfehlungen bezeichnet werden. Die Kontrolle erfolgt vor allem über Anfragen, die an das Bezirksamt gerichtet werden. Nachfolgend wollen wir uns anschauen, wie die Sitzungen von Verordnetenversammlung und Ausschüssen organisiert werden und welche Möglichkeiten als Verordneter bestehen.

1. Organisation der Sitzungen

Jede Bezirksverordnetenversammlung wird zum Ende eines jeweiligen Jahres einen Sitzungskalender für das dann nachfolgende Jahr beschließen, um hinsichtlich der zu erwartenden Sitzungen von Versammlung und Ausschüssen eine gewisse Planungssicherheit zu schaffen. Nicht jeder dieser Termine muss zwingend eingehalten werden, es kann zusätzliche Termine geben oder Terminverschiebungen. Ein grobes Raster ist damit aber vorgegeben.

Zu den Sitzungen eingeladen wird entweder über den Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung oder über die jeweiligen Vorsitzenden in den einzelnen Ausschüssen. Die Einladung erfolgt in aller Regel per eMail und wird fristgerecht über das Büro der Bezirksverordnetenversammlung verschickt. Jeder Einladung ist ein Entwurf einer Tagesord-

NOTIZEN

IV. Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen

NOTIZEN

nung beizufügen, die zu Beginn der jeweiligen Sitzung mehrheitlich beschlossen werden muss. Ich möchte dabei unterstreichen, dass die Einladung einen Entwurf einer Tagesordnung enthält, der selbstverständlich ergänzt oder gekürzt werden kann.

Die Sitzungen der Verordnetenversammlung werden durch den Ältestenrat vorbereitet. Allein schon im Hinblick auf die erhebliche Anzahl an Druckvorlagen, die im Rahmen einer durchschnittlichen Sitzung zu bewältigen sind, ist es klug, wenn vorab zwischen den Fraktionen eine größtmögliche Einigkeit über den Ablauf der Sitzung und den Umgang mit den Anfragen und Anträgen erzielt wird. Das klappt nicht immer, manches ist einfach nicht vorhersehbar, aber in den meisten Fällen kann dann die Sitzung konstruktiv und geordnet ablaufen.

Ein verantwortungsbewusster Ausschussvorsitz wird ebenfalls vorab unter den Mitgliedern des Ausschusses oder zumindest unter den Fraktionen eine Einigkeit über die jeweilige Tagesordnung erzielen wollen. Nicht selten findet man jedoch auch Vorsitzende, die ihre Aufgabe im Ausschuss missverstehen und sich in einer hervorgehobenen Position mit erweiterten Befugnissen sehen. Es liegt aber nicht in der Entscheidungskompetenz eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden eines Ausschusses, eigenmächtig abschließend über eine Tagesordnung oder über die Einladung bzw. Redeberechtigung von Gästen zu entscheiden – dies obliegt dem Ausschuss selbst und erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

Alle ordnungsgemäßen Mitglieder eines Ausschusses bzw. die durch die Fraktionen entsandten vertretenden Verordneten haben in den Ausschüssen Rederecht. Eingeladenen Gästen oder zufällig anwesenden Zuschauern steht dies grundsätzlich nicht zu, sondern muss mehrheitlich im Ausschuss beschlossen werden.

2. Anfragen an das Bezirksamt

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wenn Sie als Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung Anfragen an das Bezirksamt stellen wollen. Einerseits steht dafür das Rederecht zur Verfügung, über welches jedes Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung selbst verfügt. Kaum ein Punkt auf einer Tagesordnung, der nicht geeignet ist, um eine Diskussion zu ermöglichen, bei der selbstverständlich auch (mündliche) Fragen gestellt werden können. Andererseits können Anfragen auf einem formalen Weg an das Bezirksamt gestellt werden.

Die etwas formelere Möglichkeit, um Fragen an das Bezirksamt zu stellen, sind **Mündliche Anfragen**, **Große Anfragen** und **Kleine Anfragen**, wobei letztere auch **Schriftliche Anfragen** heißen können. Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Arten von Anfragen sind leicht auszumachen:

- Eine **Mündliche Anfrage** wird von einer oder einem einzelnen Verordneten gestellt und beginnt deshalb meist mit den Worten „*Ich frage das Bezirksamt: (...)*“. Die Bezeichnung ist etwas irreführend, denn die Mündliche Anfrage muss zur Sitzung der BVV schriftlich eingereicht werden – sie ist somit von tatsächlich mündlich gestellten Fragen, z.B. im Rahmen einer Ausschusssitzung, zu unterscheiden.
Die Mündliche Anfrage wird nur wenige Tage vor der Sitzung der Verordnetenversammlung gestellt, wodurch das Bezirksamt auch deutlich weniger Zeit zum Formulieren der Antwort hat, als dies bei den anderen Anfragearten der Fall ist. Aus diesem Grund soll die Mündliche Anfrage auch nicht zu umfangreich und zu detailliert formuliert sein. Meist ist es möglich, auf die Antworten des Bezirksamtes eine deutlich begrenzte Anzahl an Nachfragen zu stellen – eine

NOTIZEN

NOTIZEN

Diskussion der Antworten ist jedoch ausgeschlossen. Die Mündliche Anfrage ermöglicht somit den Verordneten, kurzfristig ein bestimmtes Thema „anzutippen“, z.B. um einen aktuellen Sachstand abzufragen oder ein brandaktuelles Thema erstmalig anzusprechen.

- Eine **Große Anfrage** wird von einer Fraktion oder Gruppe gestellt und beginnt deshalb meist mit den Worten „Wir fragen das Bezirksamt: (...)“. Die Große Anfrage muss meist rund anderthalb Wochen vor der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung eingereicht werden, weshalb dem Bezirksamt mehr Zeit zum Beantworten bleibt und die Fragen auch etwas umfangreicher und detaillierter sein können. Anders als bei den Mündlichen Fragen kann sich an die Antwort des Bezirksamtes auch eine allgemeine Diskussion zum Thema der Fragestellung ergeben, die nicht nur aus konkreten Fragen bestehen muss. Die Große Anfrage ist somit für eine ausführliche Aussprache zu einem Thema geeignet, um die erhaltenen Antworten auch mit einer politischen Wertung zu versehen. Die Antworten des Bezirksamtes führen häufig zu Anträgen der Fraktionen oder Gruppen und nicht selten werden diese Anträge auch schon zur gleichen Sitzung gestellt.
- Die **Kleinen** oder auch **Schriftlichen Anfragen** werden nicht zu einem bestimmten Sitzungstermin der Bezirksverordnetenversammlung gestellt, besondere Fristen sind somit nicht zu beachten. Die Kleine Anfrage wird schriftlich gestellt – und schriftlich durch das Bezirksamt beantwortet. Aus diesem Grund kann es gar nicht zu einer Aussprache über die Antworten kommen. Das Bezirksamt hat bei den Kleinen Anfragen deutlich längere Antwortzeiten zur Verfügung, weshalb die Kleinen Anfragen im Vergleich zu den anderen Anfragearten umfangreicher sein und tiefer in das Sachthema eintauchen können.

Eine Besonderheit stellen die **Dringlichkeitsanfragen** dar. Dabei handelt es sich um Große Anfragen, die aber aus unterschiedlichsten Gründen nicht fristgerecht eingereicht wurden bzw.

IV. Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen

werden konnten. Um dennoch zum nächsten Sitzungstermin berücksichtigt werden zu können, muss für diese Anfragen durch die Mehrheit der Bezirksverordnetenversammlung die Dringlichkeit in einer gesonderten Abstimmung beschlossen werden.

Wie die Anfragearten konkret gehandhabt werden, kann sich leicht von Bezirk zu Bezirk unterscheiden. Maßgeblich sind dabei die Regelungen in der jeweiligen Geschäftsordnung der betreffenden Verordnetenversammlung, die Angaben beinhalten, z.B. welche Fristen bei der Stellung von Anfragen zu beachten sind, ob es Beschränkungen in der Anzahl der zu stellenden Fragen gibt oder wie mit Anfragen umgegangen wird, die nicht in einer Sitzung aufgerufen und beantwortet werden konnten.

Das Einbringen der Anfragen, also das „*Stellen*“ der Anfragen, erfolgt im Übrigen in der Regel über die jeweiligen Geschäftsstellen bzw. Vorstände der Fraktionen gesammelt an das entsprechende Büro der Bezirksverordnetenversammlung. Darum muss sich eine einzelne Verordnete bzw. ein einzelner Verordneter meist nicht kümmern.

Die Anfragen müssen sich auf ein Thema beziehen, welches zu den Aufgabengebieten des Bezirks bzw. der Bezirksverordnetenversammlung gehört. In manchen Bezirken oder zu manchen Themen wird das nicht so streng gesehen, aber letztendlich erwarten Sie eine Antwort vom Bezirksamt, welches auch in der Lage sein muss, darauf überhaupt antworten zu können.

Die Fragen richten sich übrigens an „*das Bezirksamt*“ – und nicht an eine einzelne Bezirksstadträtin oder einen Bezirksstadtrat. Selbst wenn sich schon aus dem Thema klar ergibt, in wessen Zuständigkeitsbereich die Antwort fallen sollte, so richtet sich die Frage dennoch an das Bezirksamt.

NOTIZEN

NOTIZEN

Noch etwas zum Formulieren der Anfragen: Machen Sie sich selbst das Leben nicht zu schwer und rätseln Sie nicht zu lange über die „richtige“ Wortwahl Ihrer Anfrage. Orientieren Sie sich an der Anzahl der zulässigen Teilfragen, rufen Sie sich in Erinnerung, welche Informationen Sie als Antwort konkret erhalten wollen und dann formulieren Sie in klaren Sätzen einfache Fragestellungen. Im Zweifel stellen Sie Ihren Entwurf für eine Anfrage vorab auch in Ihrer Fraktion oder Gruppe vor, es werden also mehrere Augenpaare auf den Text schauen und eventuelle „Fehler“ erkennen und korrigieren können.

Hilfreich ist es übrigens, wenn Sie eine Information hinterfragen wollen, die Sie aus dem Internet erfahren haben, dass Sie dann in Ihrer Anfrage auch die entsprechende Internetadresse angeben. Nicht jeder surft zwingend auf den Seiten, auf denen Sie sich informieren, also machen Sie es Ihren Kolleginnen und Kollegen in der Verordnetenversammlung und im Bezirksamt einfacher und geben – wenn möglich – die Quelle mit an.

3. Anträge an das Bezirksamt

Das Bezirksverwaltungsgesetz nennt als Möglichkeiten, um ein bestimmtes Verwaltungshandeln des Bezirksamtes anzuregen, das **Ersuchen** und die **Empfehlung**. Was sprachlich jetzt nicht so bedeutsam erscheint, hat im Endeffekt seinen Unterschied darin, an wen sich der Antrag letztendlich richtet. Häufig werden Sie feststellen, dass in den Anträgen kaum sprachlich zwischen Ersuchen und Empfehlungen unterschieden wird.

In allen Angelegenheiten, die in die bezirkliche Zuständigkeit fallen, wird die Bezirksverordnetenversammlung an das Bezirksamt ein **Ersuchen** richten. Der Antragstext wird dann meist mit

IV. Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen

den Worten beginnen: „Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen: Das Bezirksamt wird ersucht, (...)“ dies oder jenes zu tun oder zu lassen. Ein Beispiel: Wenn die Bezirksverordnetenversammlung vom Bezirksamt eine Ausweitung der Angebote der Musikschule fordert oder speziellere Regeln für die Vergabe der Sportflächen im Bezirk an Vereine und Initiativen etc., dann wird das in Form eines Ersuchens erfolgen.

In Angelegenheiten, die nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fallen, die das Bezirksamt also nicht allein umsetzen kann, weil sie in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen, wird man an das Bezirksamt eine **Empfehlung** richten. Der Antragstext müsste eigentlich dementsprechend formuliert werden, dass dem Bezirksamt „empfohlen“ wird, dies oder jenes zu tun. Ebenfalls ein Beispiel: Wenn die Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt auffordern möchte, dass man sich bei der BVG dafür einsetzt, dass eine Haltestelle einer Buslinie verlegt wird, weil das dann aus irgendwelchen Gründen angeblich besser wäre, dann kann das Bezirksamt nicht mehr tun, als vielleicht einen Brief an die BVG zu schreiben – allein entscheiden könnte das Bezirksamt nicht, deshalb würde die Bezirksverordnetenversammlung in diesem Fall ein Ersuchen formulieren.

Ein Praxistipp: Es wäre natürlich schön, wenn Sie den Unterschied zwischen Ersuchen und Empfehlung verinnerlichen und in der Formulierung Ihrer Anträge auch berücksichtigen würden. Es könnte zeigen, dass Sie schon recht tief in das Bezirksverwaltungsgesetz eingestiegen und somit schon ein ziemlicher Profi sind. Insbesondere am Anfang aber werden Sie andere Probleme haben, Sie müssen Ihre Zeiteinteilung hinbekommen, mit den Abläufen klarkommen, fremde Leute aus der Behörde oder anderen Fraktionen kennen- und einschätzen lernen etc., also lassen Sie es langsam angehen, irgendwann kommt das in Ihren Formulierungen von selbst.

NOTIZEN

NOTIZEN

Viel wichtiger als sprachliche Feinheit ist, dass Sie die Frist zur Einreichung der Anträge beachten. Diese wird in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt und garantiert zumindest, dass Ihr Antrag auch auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung kommt. Ob der Antrag dann auch behandelt wird, ob er in einen Ausschuss überwiesen oder vielleicht sogar gleich zur Abstimmung kommt, ist davon unabhängig zu betrachten.

Wird die Frist für Ihren Antrag nicht eingehalten oder konnte sie gar nicht eingehalten werden, weil das Thema sich erst nach Fristablauf darstellte, dann gibt es die Möglichkeit, Ihre Initiative per **Dringlichkeitsantrag** trotzdem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung zu bringen. Wie schon bei der Dringlichen Anfrage ist dann aber erforderlich, dass zu Beginn der Sitzung mehrheitlich beschlossen wird, dass der Antrag tatsächlich als dringlich angesehen wird. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, dann wandert der Antrag auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung.

Anträge müssen nicht zwingend zur Sitzung einer Bezirksverordnetenversammlung eingebracht werden, es ist auch möglich, dass Sie Ihren Antrag in einer Ausschusssitzung vorlegen, wenn in dieser das Thema Ihres Antrages besprochen wird. Es ist dann möglich, dass schon im Ausschuss eine Abstimmung stattfindet und als Beschlussempfehlung einen Weg zur nachfolgenden Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung findet.

Bei der Formulierung der Anträge gilt, was wir bereits zu den Anfragen gesagt haben. Ihr Ziel ist nicht, dass Sie für die Formulierung Ihrer Initiativen eine journalistische Auszeichnung erhalten. Ihr Ziel ist, dass das Bezirksamt dies oder jenes tut – oder unterlässt. Dafür benötigen Sie eine politische Mehrheit bei der letzten Abstimmung über Ihren Antrag. Das hängt natürlich von

IV. Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen

vielen Faktoren ab, von den Stärkeverhältnissen, vom Thema selbst, von der politischen „Großwetterlage“, aber auch davon, ob Ihre Kolleginnen und Kollegen überhaupt verstehen können, was Sie tatsächlich wollen.

Ich habe in meiner aktiven Zeit als Verordneter ein paar Anträge zur Abstimmung vorgelegt bekommen, die derart krude formuliert waren, dass ich die schon grundsätzlich abgelehnt habe. Sie werden feststellen, dass Zeit für Sie sehr kostbar werden wird, also nehmen Sie Ihren Kolleginnen und Kollegen nicht unnötig Lebenszeit und formulieren Sie einfach, kurz und deutlich, was Sie mit Ihrem Antrag bezwecken wollen.

Es kommt auf den Einzelfall an, ob Sie Ihrem Antrag schon eine ausführliche Begründung anfügen oder einfach darauf verweisen, dass eine „*Begründung: ggf. mündlich*“ erfolgt. Da Sie aber in der Regel Ihre Anträge auch politisch „*vermarkten*“ wollen, siehe dazu den Abschnitt „**Tue Gutes – und rede darüber**“, werden Sie sich so oder so ein paar Zeilen bzw. Absätze überlegen (müssen), warum der Antrag wichtig ist. Also schenken Sie Ihren Initiativen ruhig schon vorab eine Begründung, es wird die Erfolgsaussichten zumindest nicht senken.

Ein Praxistipp: Das gilt natürlich auch für den Fall, dass Sie keine Mehrheit für Ihren Antrag erhalten haben, denn auch das ist ein Umstand, den Sie in die Welt außerhalb der Fraktionen und Ausschüsse kommunizieren sollten.

NOTIZEN

NOTIZEN

4. Antrag beschlossen – wie geht es weiter?

Nehmen wir an, dass die Verordnetenversammlung einen Antrag mehrheitlich beschlossen hat. Dann wurde damit das Bezirksamt ersucht dafür Sorge zu tragen, dass dies oder jenes passiert – oder eben nicht passiert. Auf jeden Fall wurde ein Auftrag erteilt, den das Bezirksamt nun bearbeiten bzw. berücksichtigen muss. Aber es ist alleinige Sache des Bezirksamtes zu entscheiden, zu welchem Ergebnis es bei der Beurteilung des Antrages kommt. Auch wenn das Bezirksamt das Anliegen des Mehrheitsbeschlusses der Verordnetenversammlung unterstützen möchte, so entscheidet dennoch letztendlich das Bezirksamt, wie die Umsetzung erfolgt. Sie als Verordneter regen Verwaltungshandeln an – Sie führen es nicht aus.

Deshalb eine eindringliche Bitte: Freuen Sie sich, wenn die Bezirksverordnetenversammlung mehrheitlich Ihrem Antrag folgt. Es ist auch eine Anerkennung für Ihr Engagement und für die Wichtigkeit des Themas, dem Sie sich widmeten. Aber der Beschluss allein, hat noch keine endgültige Wirkung. Sie müssen also am Ball bleiben und prüfen, ob das Bezirksamt sich auch tatsächlich um diesen Antrag kümmert und wie er ggf. konkret umgesetzt wird.

Das tun Sie, in dem Sie die **Vorlagen zur Kenntnisnahme** durchsehen, mit denen das Bezirksamt regelmäßig über die Umsetzung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung berichtet. Sie kontrollieren deshalb regelmäßig, ob es zu einem Beschluss, der mehrheitlich gefasst wurde und der Sie besonders interessiert, bereits eine solche Vorlage zur Kenntnisnahme gibt. Und wenn es diese Vorlage geben sollte, dann bedeutet das für Sie, dass Sie die Vorlage auch lesen! Sie werden zuweilen erstaunt und selten sogar entsetzt sein, was das Bezirksamt aus einem Antrag der Bezirksverordnetenversammlung gemacht hat.

IV. Die konkrete Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen

Zur Erinnerung: Es ist alleinige Sache des Bezirksamtes zu entscheiden, zu welchem Ergebnis man bei der Beurteilung eines Antrages kommt. Und dazu gehört, dass das Bezirksamt der Bezirksverordnetenversammlung auch mitteilen kann, dass es dem Antrag nicht folgen wird. Sie ersuchen „nur“ das Bezirksamt etwas zu tun. Und die Antwort darauf kann auch „Nein“ lauten. Erneut: Die Bezirksverordnetenversammlung ist nur Teil der Verwaltung und der Bezirk keine Gemeinde im Sinne des Grundgesetzes.

Ein kluges Bezirksamt wird diese Ablehnung nachvollziehbar begründen. Das ist auch in vielerlei Hinsicht denkbar: Es fehlt das erforderliche Personal, es fehlen die finanziellen Mittel, man wartet noch auf ein gemeinsames Vorgehen mit der Landesebene oder anderen Bezirken etc. Es ist dann an Ihnen, diese Begründung zu bewerten, vielleicht ist sie nachvollziehbar, vielleicht ist sie Stoff für eine erneute Initiative und zusätzliche Anfragen.

Eine Besonderheit besteht, wenn das Bezirksamt einen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung beanstandet, weil dieser nach Auffassung des Bezirksamtes gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen eine Eingriffsentscheidung verstößt. Diese Beanstandung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen und zwingend begründet werden. Gegen diese Beanstandung kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass eine Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragt wird, die bei der Senatsverwaltung für Inneres angesiedelt ist.

NOTIZEN

NOTIZEN

V. Tue Gutes – und rede darüber

Jeder muss seine persönliche Rolle als Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung selbst finden. Wichtig ist aber, dass nicht nur das Engagement in der Versammlung und in den Ausschüssen oder Gremien im eigenen Fokus steht. Denn Sie nehmen nicht zum Selbstzweck an den Sitzungen teil, sondern um etwas für die Welt außerhalb der Institution „Bezirksverordnetenversammlung“ zu tun.

Von einer Handvoll wirklich strittiger Bezirksthemen und natürlich der Verteilung von Geld im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Aufstellung des bezirklichen Haushaltsplans einmal abgesehen, hält sich ein übermäßiges Interesse breiter Bevölkerungsschichten an den vielen Sitzungen und den diskutierten Tagesordnungspunkten, die Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen absolvieren, durchaus in Grenzen.

Das ist aus vielen Gründen bedauerlich, denn es ist doch vor allem gerade die Bezirkspolitik, die sich einer Vielzahl von Problemstellungen widmet, die sehr eng an der Bevölkerung im Bezirk liegen: die Modernisierung von Schulbauten, die Erteilung von Baugenehmigungen, die Bereitstellung von Kitaplätzen oder Sportflächen, Kurse an Musik- oder Volkshochschulen, spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche in öffentlichen oder freien Einrichtungen etc., all diese Themen tangieren die Menschen im Bezirk wesentlich stärker, als viele der vorgeschobenen Grundsatzdebatten auf Landes- oder Bundesebene, die eher durch Show als durch Ergebnisse aufwarten. Warten Sie also nicht darauf, dass zufällig eine mediale Berichterstattung stattfindet, sondern werden Sie selbst aktiv.

Berichten Sie deshalb von Ihren Anfragen oder Anträgen in der Bezirksverordnetenversammlung, Ihren Besuchen bei Initiativen, Vereinen oder Einrichtungen im Bezirk, von Gremiensitzungen und den erzielten Ergebnissen, selbst wenn es für Sie und Ihre Sache einmal nicht erfolgreich gewesen sein soll. Machen Sie deutlich, dass Sie sich engagieren, für die Themen und die Orte im Bezirk, die Ihnen am Herzen liegen.

Wie Sie darüber berichten, auf welchem Kommunikationsweg und in welchen Abständen, müssen Sie für sich selbst entscheiden. Sicherlich überwiegt dabei häufig das Internet und dessen social media-Möglichkeiten. Dies schon allein, weil es einerseits kostengünstig und relativ einfach zu handhaben ist und andererseits eine sehr große Anzahl an Menschen erreicht. Aber: Ihr Angebot muss zu Ihnen als Person passen. Und wenn Sie zu der Überzeugung kommen, dass das einfach nicht Ihr „Ding“ ist, dann gehen Sie halt einen anderen Weg. Suchen Sie sich eine Vertreterin oder einen Vertreter aus Ihrer Fraktion, z.B. den oder die Vorsitzende oder Fachsprecher oder suchen Sie sich eine Unterstützerin oder einen Unterstützer aus Ihrer Partei oder Ihrem Freundeskreis, die dann – statt Ihnen – die Berichterstattung übernehmen. Es gilt die alte Regel: *„Entscheidend ist, was hinten rauskommt.“*

Dabei kommt Ihnen zugute, dass nur wenige Menschen tatsächlich Interesse an mehrseitigen und engzeilig beschriebenen Texten haben werden. Halten Sie Ihre Ausführungen also lieber kurz und denken Sie daran, dass ein gutes Foto oder eine aussagekräftige Abbildung einen längeren Textabschnitt sehr gut ersetzen können. Ein eigenes Video erhöht die Chancen der Wahrnehmung durch einen noch größeren Personenkreis zusätzlich.

Deshalb noch ein paar kurze Anmerkungen zu Videos. Diese technisch zu erstellen ist kaum noch ein Problem, denn Handys und Tabletgeräte sind – auch unter Kommunalpolitikerinnen

NOTIZEN

NOTIZEN

und -politikern – weit verbreitet und bieten bereits ab Werk alles, was man benötigt. Dennoch zögern viele damit, eigene Videos zu erstellen, was meines Erachtens an unnötig überhöhten Vorstellungen liegt. Man meint vielleicht, sich hinsichtlich der optischen und akustischen Präsentation an den Beiträgen aus der „Tagesschau“ orientieren zu müssen. Doch weit gefehlt!

Machen Sie doch einmal die Probe und sehen Sie sich zum Beispiel im Internet eine Ausgabe einer beliebigen Nachrichtensendung an. Die Sprecherinnen und Sprecher sind in der Regel perfekt hergerichtet, tragen geschmackvolle und gutsitzende Kleidung und sprechen – weil von einem in der Kamera versteckten Bildschirm ablesend – auch noch in der zweiten Minute zu einem Beitrag, ohne den Augenkontakt mit dem Zuschauer zu verlieren. Die Wortwahl ist bis in die letzte Silbe wohl überlegt und die Rhetorik ist vollkommen.

Und das probieren Sie dann einmal – ohne Kamera – vor den direkten Augen eines Freundes oder Bekannten, in einem Lokal, beim Gespräch im Garten oder im Auto auf dem Rückweg von einem Termin. Sie sind dann perfekt gestylt, reden wohlüberlegt und halten über zwei bis drei Minuten engsten Augenkontakt ... also mir würde so etwas eher Angst machen. Denn so reden und verhalten wir uns nicht in der Realität. Das ist die künstliche Umgebung eines professionellen Nachrichtensenders und es gibt auch gute Gründe, warum die Sender ihr Angebot genau derart präsentieren.

Aber das ist nicht Ihre Aufgabe, wenn Sie aus der Bezirksverordnetenversammlung selbst oder über Ihre Anfragen und Anträge berichten. Also halten Sie es einfach, suchen Sie sich einen Ort, an dem Sie sich wohlfühlen, wechseln Sie ab und zu den Hintergrund, sorgen Sie dafür, dass Sie zu hören und zu sehen sind und für die Aufnahme ist nach anderthalb bis zwei Minuten Schluss! Fertig.

Eine letzte Bitte: Die Kommunalpolitik wird bei Ihnen Spuren hinterlassen, bei dem einen mehr, bei der anderen weniger, aber auf jeden Fall werden Sie zum Teil eine neue Sprache lernen – ob Sie wollen oder nicht. Tun Sie sich und Ihrer Außenkommunikation einen Gefallen und nutzen Sie die vielen Begriffe, die Ihnen ab der Annahme des Mandats um die Ohren gehauen werden und die außerhalb des Kreises von Politikern und Verwaltungsmitarbeitern kaum jemand versteht, sehr sparsam.

VI. Praktische Tipps zum Einstieg

Wenn Sie Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung werden, dann ist – mit Abstand – das Wichtigste, was Sie als erstes tun sollten: **Empfinden Sie Freude!** Freuen Sie sich! Sie haben eine wundervolle Aufgabe übernommen, die wichtig ist und Sie fordern wird. Und wenn Sie das ohne Freude tun sollen, dann werden die nachfolgenden Wochen, Monate und Jahre ein quälender Alptraum.

Das Zweitwichtigste ist: **Koordinieren Sie Ihre Termine!** Auf Sie kommt künftig jeden Monat eine Vielzahl an Terminen zu, die die Verordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Anwohnerinitiativen und Vereine oder Ihre Parteigliederungen betreffen. Sie werden Gespräche führen, die Sie vorbereiten, nachbereiten und zuweilen auch selbst leiten werden. Denken Sie daran, dass viele Termine mit Fristen verbunden sind, zu denen Ihre Anfragen oder Anträge – zumindest im Entwurf – vorliegen sollten. Diese Termine müssen mit Ihrem Arbeits- und Privatleben abgestimmt werden. Und was immer Sie auch meinen, Ihre Familie darf dabei nicht zu kurz kommen. Das ist alles sicherlich zu realisieren, aber es fällt nicht vom Himmel und muss sorgfältig geplant werden.

NOTIZEN

NOTIZEN

Freude und Interesse an Ihrem kommunalpolitischen Engagement sind schon einmal eine sichere Grundlage. Als hilfreich könnte sich erweisen, wenn Sie sich darüber hinaus alsbald noch sachkundiger machen, zu dem Ausschuss, dessen Mitglied Sie werden sollen, oder zu dem Ortsrat, für den Sie intern verantwortlich sein sollen. In einem dritten Schritt empfehle ich Ihnen somit: **Holen Sie weitere Informationen ein!** Sprechen Sie dazu mit bisherigen Ausschussmitgliedern oder Ihrem Büro der BVV, lassen Sie sich auf den Internetseiten der Bezirke die Ausschüsse, deren bisherige Tagesordnungen und ggf. Protokolle anzeigen oder suchen Sie im Internet bei Zeitungen oder nach Initiativen und Vereinen.

Eine Übersicht aller Einrichtungen, die ein Bezirksamt in den Bereichen Jugend, Schule, Sport, Senioren etc. unterhält, finden Sie entweder über die Internetseite des Bezirks oder auch über einen anderen Weg heraus. Suchen Sie im Internet auf den Seiten der Senatsverwaltung für Finanzen nach den „Haushaltsplänen der Berliner Bezirke“ und laden Sie sich das für Ihren Bezirk entsprechende Dokument herunter. Dort finden Sie – für das noch ungeübte Auge zugegeben etwas versteckt – die entsprechenden Angaben. Im Zweifel lassen Sie sich von einer Kollegin oder einem Kollegen helfen.

Wenn Sie die Anfangszeit in der BVV gut überstanden haben und angekommen sind, dann sollten Sie daran denken, dass eine **Vernetzung** hilfreich ist. Als Einzelkämpfer werden Sie in einer Bezirksverordnetenversammlung nicht viel bewegen können. Loten Sie aus, mit wem Sie eine gemeinsame Basis schaffen können, in der eigenen Fraktion, aber auch in anderen Fraktionen in der BVV. Sie benötigen im Zweifel eine politische Mehrheit für Initiativen, die Sie, aber auch andere Verordnete für wichtig halten – und manchmal muss man über Bande spielen.

Die Vernetzung sollte auch in andere Bezirke erfolgen, denn viele der Problemstellungen, denen Sie sich widmen werden, existieren auch in anderen Bezirken. Halten Sie Kontakt zu Verordneten in anderen Teilen der Stadt und tauschen Sie sich über mögliche Lösungen, bisheriges Vorgehen und etwaige Erfolge aus. Es wird Ihnen das Engagement wesentlich erleichtern.

Literatur

Das Mandat in einer Bezirksverordnetenversammlung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Niemand erwartet von Ihnen, dass Sie umfassende Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts oder vertieftes Wissen der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der öffentlichen Berliner Verwaltung vorweisen können.

Manchmal, wahrscheinlich erst zu einem späteren Zeitpunkt, werden Sie feststellen, dass es doch hilfreich sein kann, einmal selbst in die betreffenden Gesetze und Verordnungen zu schauen: Um Entscheidungen besser nachvollziehen zu können oder um eigene Initiativen besser vorzubereiten oder einfach nur um zu überprüfen, ob Ihnen von anderen auch das richtige erzählt worden ist. Natürlich geht das alles online, aber es hat auch seine Vorteile ein Gesetz oder eine Verordnung ganz Old School in Papierform in die Hand zu nehmen, um Text zu markieren, Seiten zu falten oder Anmerkungen zu notieren.

Für diesen Fall empfehle ich Ihnen zwei Bücher, die jeweils als Gesetzessammlungen das Berliner Landesrecht übersichtlich – aber unkommentiert – zusammenstellen:

NOTIZEN

NOTIZEN

- Sören Kirchner, „Die Gesetze über die Berliner Verwaltung“, 71. Auflage, 2020, Kulturbuch Verlag, ca. 22 Euro
- Helge Sodan/Wolfgang Kuhla, „Landesrecht Berlin“, 16. Auflage, 2020, Nomos-Verlag, ca. 26 Euro

Und dann mag es vielleicht irgendwann dazu kommen, dass Sie noch tiefer in das Berliner Landesrecht oder die Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen der Senatsebene und den Bezirken eintauchen wollen. Dann ist die Teilnahme an Seminaren bei einem Träger der politischen Erwachsenenbildung Ihrer Wahl sicherlich von Vorteil, der eine oder die andere Verordnete bevorzugt aber vielleicht ein Lehrbuch. Auch dazu möchte ich Ihnen zwei Bücher empfehlen:

- Thorsten Siegel/Christian Waldhoff, „Öffentliches Recht in Berlin“, 3. Auflage, 2020, Beck-Verlag, ca. 42 Euro
- Andreas Musil/Sören Kirchner, „Das Recht der Berliner Verwaltung“, 4. Auflage, 2017, Springer-Verlag, ca. 33 Euro

Lassen Sie mich aber festhalten: Ein starkes Engagement in der BVV und ihren Ausschüssen ist selbstverständlich auch ohne Gesetzessammlungen und Lehrbücher möglich.

NOTIZEN

Impressum

Herausgeber:
Kommunalpolitisches Bildungswerk Berlin e.V.
Tim-Rainer Bornholt, Vorsitzender
Paul-Lincke-Ufer 8b
10999 Berlin
www.kbb-berlin.de/
E-Mail: info@kbb-berlin.de

Satz und Produktion:
brandung3
Müggelseedamm 66-70
12587 Berlin
Tel.: 030 / 702 20 - 204
Tel.: 030 / 702 20 - 205
www.brandung3.de

Die Arbeit des Kommunalpolitischen Bildungswerks Berlin e.V.
wird gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Coverbild: [iStockphoto.com/bluejayphoto](https://www.istockphoto.com/bluejayphoto)

